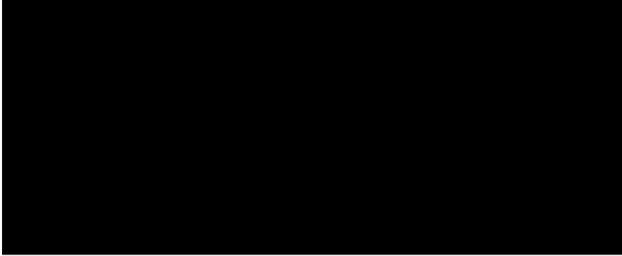


**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Schalljo

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 20.03.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-728/002 II#0239

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage zu „Stabilisierungsmaßnahmen für Uniper“ [#265154]**

mit E-Mail vom 10. Dezember 2022 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Zugang zu der Vereinbarung vom 22. Juli 2022 und der Vereinbarung vom 21. September 2022 über Stabilisierungsmaßnahmen für die Uniper SE.

Mit Bescheid vom 10. Januar 2023 hat das BMWK Ihren IFG-Antrag abschlägig beschieden mit der Begründung, dass Ausnahmegründe gemäß § 3 Nr. 1 a) (mögliche nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen), gemäß § 3 Nr. 4 (Schutz von Verschlusssachen) und § 3 Nr. 6 Alt. 1 (Schutz der fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr) IFG vorliegen würden.

Mit E-Mail vom 21. Januar 2023 haben Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) angerufen und um Vermittlung beim BMWK zu der Ablehnung Ihres IFG-Antrags gebeten. In Ihrer Vermittlungsbitte vertreten Sie die Meinung, Ihre Anfrage sei zu Unrecht von dem BMWK auf diese Weise bearbeitet worden, weil eine Teilschwärzung sensibler Passagen der gegenständlichen Vereinbarungen nicht abgewogen worden sei.

ZUSTELL- UND LIEFERAN- GRAURHEINDORFER STRASSE 153, 53117 B  
SCHRIFT

VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenminist



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

Auf meine Bitte um Stellungnahme zu Ihrem rechtlichen Vorbringen hat mir das BMWK mitgeteilt, dass im Rahmen der Bescheidung Ihres IFG-Antrags eine Teilschwärzung nicht in Betracht gekommen sei, da bezüglich der vorliegenden amtlichen Informationen die oben genannten Ausnahmegründe gegeben seien. Insoweit könnte eine Teilschwärzung von Dokumenten im Falle ihrer Herausgabe wegen der untrennbaren Verknüpfung mit dem vom Antragsteller vorgegebenen Antragsgegenstand nicht verhindern, dass Rückschlüsse auf konkrete und nach den o.g. Ausnahmegründen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bezüglich der Interessen der Republik Finnland, der fiskalischen Interessen des Bundes und der Uniper SE möglich werden würden.

Zudem sei ein großer Teil der mit der Stabilisierung der Uniper SE verbundenen amtlichen Informationen öffentlich zugänglich gemacht worden. Hinzuweisen sei hier insbesondere auf die Pressemitteilungen vom 22. Juli 2022 von Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium der Finanzen, die Pressemitteilung vom 21. September 2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die gemeinsame Pressemitteilung vom 22. Dezember 2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen.

Zu diesem Vortrag des BMWK möchte ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Ihrer Antwort bis zum **31. März 2023** sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schalljo





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

